



Datum: 31.05.2013 Nr.: 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Zweite Änderung der Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die
Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms
(Deutschlandstipendien)

707

Philosophische Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische
Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache

738

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven
bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“

746

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Fünfte Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den
Master-Studiengang Euroculture

770

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Nach Stellungnahmen des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 29.04.2013 und des Senats vom 15.05.2013 haben das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 21.05.2013 und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 30.04.2013 die zweite Änderung der Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiumsmitglieds für Studium und Lehre vom 03.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2012 S. 1413), beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 63 h Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2450); § 63 b Satz 3 NHG in Verbindung mit § 1 Satz 3 StipV).

Artikel 1

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹ Antragsberechtigt und förderungsfähig sind Studierende, die

- a) die Regelstudienzeit des Studiengangs oder Teilstudiengangs, für den die Bewerbung erfolgt, zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht überschritten haben, wobei Bemessungsgrundlage die Fachsemesterzahl ist, und
- b) zu Beginn des Bewilligungszeitraums nicht beurlaubt sind.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist abweichend von Satz 1 auf Antrag antragsberechtigt, wer die Regelstudienzeit um höchstens zwei Fachsemester überschritten hat; ein wichtiger Grund liegt vor bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,
- b) einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) der Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Studiengängen unterschiedlicher Teilstudiengänge und Fakultäten,

- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

³Die Berücksichtigung eines zu einer Studienzeiterverlängerung führenden Umstands ist ausgeschlossen, sofern die oder der Studierende auf Grund dieses Umstandes beurlaubt war. ⁴Die Förderungsfähigkeit entfällt sobald die Antragsberechtigung entfällt und die Regelstudienzeit um mehr als ein Fachsemester wird; überschritten wird; im Falle des Satzes 2 verlängert sich die Frist entsprechend um bis zu zwei weitere Fachsemester.“

2. in § 7 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

a. In Satz 3 werden vor dem Satzende ein Semikolon, ein Zeilenumbruch sowie ohne Einrückung die Wörter „hierbei können auch solche Kriterien berücksichtigt werden, die bereits bei der Feststellung der Förderungshöchstdauer, der Antragsberechtigung oder der Förderungsfähigkeit berücksichtigt wurden“ eingefügt.

b. In Satz 6 werden der Ausdruck „Anlagen 1-4“ durch den Ausdruck „Anlagen 1-6“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Mitteilungen“ die römische Ziffer „I“ eingefügt.

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Satzende ein Semikolon sowie die Wörter „sofern ein Stipendium vor Ablauf des Bewilligungszeitraums endet oder widerrufen wird, kann dieses Stipendium für den Rest des Bewilligungszeitraums auf die ranghöchste Bewerberin oder den ranghöchsten Bewerber übertragen werden, die oder der bislang kein Stipendium erhalten hat“ eingefügt.

4. Der § 9 wird wie folgt geändert:

a. Der Überschrift werden ein Semikolon sowie das Wort „Unterbrechung“ angefügt.

b. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert: In Satz 2 werden vor dem Satzende die Wörter „oder dem Wegfall der Förderungsfähigkeit“ eingefügt.

c. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) ¹Während einer Beurlaubung (mit Ausnahme einer Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland) im Sinne der ImmaO wird das Stipendium unterbrochen. ²Mit

Fortsetzung des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird das Stipendium für den Rest des entsprechend anzupassenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.“

5. Die Anlagen 1 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein grundständiges Studium
3. Studierende in einem Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Master-Studiengang sowie Studierende in einem Master-Studiengang
5. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung
6. Studierende im Studiengang „Magister Theologiae“ sowie Studierende im Studiengang Theologie mit dem Abschluss „Kirchliches Examen“ oder „Diplom“
7. Studierende im Studiengang „Humanmedizin“ oder „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1.1. Zusammensetzung der Ausgangsnote

Die Ausgangsnote kann sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus mehreren Teilnoten zusammensetzen; in diesem Fall errechnet sich die Ausgangsnote aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Teilnoten. Anrechnungspunkte (Credits) werden im Folgenden als (C) bezeichnet.

1.2. Berechnung der Gesamt-Zugangsberechtigung

a) Die Note der Gesamt-Zugangsberechtigung errechnet sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlagen 5 und 6 aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der Notenpunkte oder der Note des die Hochschulzugangsberechtigung vermittelnden Abschlusses (HZB-Abschluss) und den für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnotenpunkten oder -noten der für den jeweiligen Studiengang relevanten Unterrichtsfächer.

b) Die Notenpunkte bzw. Noten für jedes Unterrichtsfach ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der im HZB-Abschluss ausgewiesenen Notenpunkte bzw. Noten in den letzten vier Schulhalbjahren.

Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Notenpunkte bzw. die Note 6 eingesetzt.

c) Die Note der Gesamt-Zugangsberechtigung wird, sofern möglich, zunächst in Notenpunkten errechnet und sodann gemäß Anlage 5 II. in eine Note umgerechnet; ist der Wert nach der Umrechnung kleiner als 1,0, gilt als Note der Gesamt-Zugangsberechtigung eine 1,0.

1.3. Umrechnung

a) Die Umrechnungen der Gesamtpunktzahl eines HZB-Abschlusses in Notenpunkte erfolgt gemäß Anlage 5 Ziffer I., Notenpunkte in Noten erfolgt gemäß Anlage 5 Ziffer II., Bewertungen eines HZB-Abschlusses oder eines Unterrichtsfachs in Textform in Noten erfolgt gemäß Anlage 5 Ziffer III.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein grundständiges Studium

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote	Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
Studienbewerberinnen und Studienbewerber	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)

3. Studierende in einem Bachelor-Studiengang oder -Teilstudiengang

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Note der in diesem Bachelor-Studiengang oder Bachelor-Teilstudiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (60 %)	Nachweis von in dem Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 60 C
Studierende ab dem 5. Fachsemester	Note der in diesem Bachelor-Studiengang oder Bachelor-Teilstudiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (100 %)	(-)	Nachweis von in dem Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 120 C

Bei der Berechnung der gewichteten Note der in diesem Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag die Modulnoten unberücksichtigt, die im Zeugnis nicht berücksichtigt werden.

4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Master-Studiengang sowie Studierende in einem Master-Studiengang

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studienbewerberinnen und Studienbewerber Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note des Bachelor-Abschlusses oder, sofern nicht vorhanden, Note der im vorangegangenen Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (100 %)	(-)	Nachweis von im vorhergehenden Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 150 C
Studierende ab dem 3. Fachsemester	Note des Bachelor-Abschlusses (40 %)	Note der in diesem Master-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (60 %)	Nachweis von in diesem Master-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 60 C

Bei Note des Bachelor-Abschlusses sowie bei der Berechnung der gewichteten Note der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag die Modulnoten unberücksichtigt, die im Zeugnis nicht berücksichtigt werden.

5. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (50 %)	Durchschnittsnote ¹ der Zwischenprüfung; falls diese noch nicht vorliegt: Note der im Rahmen der Zwischenprüfung erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (C) der einzelnen Teilprüfungsnoten (50 %)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf Klausuren und zwei Hausarbeiten aus dem Zwischenprüfungsangebot
Studierende im 5. Fachsemester	Durchschnittsnote ¹ der im Rahmen der Zwischenprüfung, der Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit und des Schwerpunktbereichsstudiums erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (C) der einzelnen Prüfungsnoten (100 %)	(-)	Nachweis der Zwischenprüfung und von 8 C wahlweise aus den Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit oder dem Schwerpunktbereichsstudium
Studierende im 6. und 7. Fachsemester	Durchschnittsnote ¹ der im Rahmen der Zwischenprüfung, der Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit und des Schwerpunktbereichsstudiums erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (C) der einzelnen	(-)	Nachweis der Zwischenprüfung und von 16 C wahlweise aus den Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit oder dem Schwerpunktbereichsstudium

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
	Prüfungsnoten (100 %)		
Studierende ab dem 8. Fachsemester	Durchschnittsnote der im Rahmen der Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit und des Schwerpunktbereichsstudiums erbrachten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (C) der einzelnen Prüfungsnoten (100 %)	(-)	Nachweis der Zwischenprüfung und von 24 C wahlweise aus den Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit oder dem Schwerpunktbereichsstudium

¹Die jeweilige Durchschnittsnote wird aus den Noten für die Prüfungen, die gemäß § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vergeben werden, berechnet, auf einen Wert ohne Stelle hinter dem Komma gerundet und sodann für die weitere Bearbeitung der Anträge gemäß der in § 16 Abs. 10 S. 3 APO niedergelegten Umrechnungstabelle umgerechnet. Die Rundung der Durchschnittsnote erfolgt in der Weise, dass ab einem Wert von 0,5 hinter dem Komma auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet wird; bei einem Wert unter 0,5 hinter dem Komma wird auf die nächst niedrige volle Punktzahl abgerundet.

6. Studierende im Studiengang „Magister Theologiae“

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (50 %)	Modulnoten: Mag.Theol.102 (15%) Mag.Theol.103 (35%)	Module Mag.Theol.102 und Mag.Theol.103
Studierende im 5. und 6. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Modul Mag.Theol.112) (100 %)	(-)	Magister-Zwischenprüfung (Modul Mag.Theol.112)
Studierende im 7. und 8. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Modul Mag.Theol.112) (70%)	Modulnote: Mag.Theol. 205 (30%)	Mag.Theol. 205
Studierende ab dem 9. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Modul Mag.Theol.112) (40%)	Modulnoten: Mag.Theol. 205 (40%) Mag.Theol. 212 (20%)	Mag.Theol. 205 Mag.Theol. 212

Hat sich die Regelstudienzeit einer oder eines Studierenden erhöht, weil die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden mussten, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der jeweiligen Sprachkenntnisse.

Bei der Berechnung der gewichteten Note der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag die Modulnoten unberücksichtigt, die im Zeugnis nicht berücksichtigt werden.

Studierende im Studiengang Theologie mit dem Abschluss „Kirchliches Examen“ sowie „Diplom“

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Note der Exeg. Proseminararbeit (60%)	Biblicum (außer Diplom)
Studierende im 5. und 6. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (100 %)	(-)	Zwischenprüfung
Studierende im 7. und 8. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (70%)	Note einer Hauptseminararbeit (30%)	Zwischenprüfung
Studierende ab dem 9. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (40%)	Noten von drei Hauptseminararbeiten (zu je 20%)	Zwischenprüfung

Hat sich die Regelstudienzeit einer oder eines Studierenden erhöht, weil die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden mussten, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der jeweiligen Sprachkenntnisse.

Bei der Berechnung der gewichteten Note der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag die Modulnoten unberücksichtigt, die im Zeugnis nicht berücksichtigt werden.

7. Studierende im Studiengang „Humanmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (80 %)	Teilnote 2 (20%), ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² : vier Scheine = Note 1 drei Scheine = Note 2 zwei Scheine = Note 3 ein Schein = Note 4	wenigstens ein Schein des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 3. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (60 %)	Teilnote 2 (40 %), ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1. und 2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² : fünf Scheine = Note 1 vier Scheine = Note 2 drei Scheine = Note 3 zwei Scheine = Note 4	wenigstens zwei Scheine des 1.-2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Teilnote 2 (60 %), ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² : sieben Scheine = Note 1 sechs Scheine = Note 2 fünf Scheine = Note 3 vier Scheine = Note 4	wenigstens vier Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 1. klinischen Fachsemester	Note des 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Physikum) (100 %)	(-)	Physikum
Studierende im 2. klinischen Fachsemester	Note des 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Physikum) (40 %)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (60%)	Physikum und alle Modulabschlussprüfungen des 1. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 3. klinischen Fachsemester	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-2. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 4. klinischen Fachsemester	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-3. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 5. klinischen Fachsemester	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-4. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 6. klinischen Fachsemester	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-5. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im Praktischen Jahr	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-6. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

²Die Übersicht wird durch die Dekanin oder den Dekan beschlossen und ist in den Amtlichen Mitteilungen I zu veröffentlichen.

Hat die oder der Studierende besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Leistung.

Studierende im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/ oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100%)	(-)	(-)
Studierende im 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (80%)	Teilnote 2 (20%), ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 2 Scheine = Note 1 1 Schein = Note 3	wenigstens ein Schein des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 3. Fachsemester	Note der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (NVP) (80%)	Teilnote 2 (20%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1. und 2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 4 Scheine = Note 1 3 Scheine = Note 2 2 Scheine = Note 3 1 Schein = Note 4	wenigstens ein Schein des 1. und 2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/ oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 4. Fachsemester	Note der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (NVP) (60%)	Teilnote 2 (40%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 5 Scheine = Note 1 4 Scheine = Note 2 3 Scheine = Note 3 2 Scheine = Note 4	wenigstens zwei Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 5. Fachsemester	Note der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (NVP) (40%)	Teilnote 2 (60%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1.-4. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 7 Scheine = Note 1 6 Scheine = Note 2 5 Scheine = Note 3 4 Scheine = Note 4	wenigstens vier Scheine des 1.-4. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 6. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (100%)	(-)	Zahnärztliche Vorprüfung (ZVP)

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/ oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 7. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (80%)	Teilnote 2 (20%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 6. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 3 Scheine = Note 1 2 Scheine = Note 2 1 Schein = Note 3	wenigstens ein Schein des 6. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 8. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (60%)	Teilnote 2 (40%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 6. und 7. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 8 Scheine = Note 1 7 Scheine = Note 2 6 Scheine = Note 3 5 Scheine = Note 4	wenigstens fünf Scheine des 6. und 7. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/ oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 9. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (40%)	Teilnote 2 (60%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 6.-8. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 12 Scheine = Note 1 11 Scheine = Note 2 10 Scheine = Note 3 9 Scheine = Note 4	wenigstens neun Scheine des 6.-8. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 10. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (20%)	Teilnote 2 (80%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 6.-9. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 15 Scheine = Note 1 14 Scheine = Note 2 13 Scheine = Note 3 12 Scheine = Note 4	wenigstens zwölf Scheine des 6.-9. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

²Die Übersicht wird durch die Dekanin oder den Dekan beschlossen und ist in den Amtlichen Mitteilungen I zu veröffentlichen.

Hat die oder der Studierende besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Leistung.

Anlage 2**Besondere Tätigkeiten**

Die besonderen Tätigkeiten dürfen am Ende der Antragsfrist nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Abweichend von Satz 1 darf die Berufsausbildung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen; abweichend hiervon ist eine Berufsausbildung zeitlich unbefristet zu berücksichtigen, sofern die Hochschulzugangsberechtigung durch die Berufsausbildung erworben wurde. Ein fachlich einschlägiges Praktikum muss schriftlich nachgewiesen einen Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen und darf am Ende der Antragsfrist ebenfalls nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Kriterien	Wert
Auszeichnung oder Preis in einem nationalen oder internationalen Wettbewerbs im Bereich Wissenschaft, Kunst oder Sport	0,1
Auszeichnungen für besondere Leistung bei der Teilnahme an außercurricularen Simulationen oder Planspielen (z.B. Best Delegates Award MUN)	0,1
Fachlich einschlägiges Praktikum im Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres	0,1
Berufsausbildung	0,2

Ferner können andere besondere Tätigkeiten berücksichtigt werden, sofern sie nach Art, Bedeutung und Umfang wenigstens den oben genannten Tätigkeiten entsprechen.

Anlage 3**Gesellschaftliches Engagement**

Das außerschulische oder außerfachliche gesellschaftliche Engagement muss schriftlich nachgewiesen einen Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen und darf am Ende der Antragsfrist nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Kriterien	Wert
Mitarbeit in das gesellschaftliche, soziale, hochschulpolitische oder politische Engagement fördernden Organisationen, insbesondere in Vereinen, Verbänden, kirchlichen Einrichtungen, Parteien, Parlamenten, Organen oder Gremien der kommunalen Selbstverwaltung, Initiativen, Gedenkstätten, freiwilliger Feuerwehr, Technischem Hilfswerk, ASB, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst	0,1
Wehrdienst, Wehersatzdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Kulturelles Jahr	0,1
Mitarbeit in fachorientierten studentischen Vereinigungen (z.B. AIESEC, Market Team, Akademischer Börsenverein)	0,1
Mitarbeit in besonderen studentischen Projekten (z.B. Campus Radio, studentische Zeitungen)	0,1
Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung (einschließlich hochschulpolitischen studentische Vereinigungen), als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter sowie in Gremien und Organen des Studentenwerks für die Dauer von wenigstens einem Semester	0,1

Ferner kann ein anderes Engagement berücksichtigt werden, sofern es nach Art, Bedeutung und Umfang wenigstens einem oben genannten Kriterium entsprechen.

Anlage 4**Besondere Umstände**

Kriterien	Wert
Krankheit oder Behinderung der oder des Studierenden	0,1
Pflege eines nahen Angehörigen (Eltern, Kind, für das allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Großeltern, Ur-Großeltern)	0,1
Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit sowie Betreuung eines nahen Angehörigen	0,1
Wenigstens ein Elternteil, der Leistungen nach dem SGB II oder XII in Anspruch nimmt	0,1
Kind eines alleinerziehenden Elternteils	0,1
Vollständige Eigenfinanzierung des Lebensunterhaltes	0,1
Andere erheblich belastende Umstände, sofern sie nach Art und Bedeutung wenigstens den oben genannten Umständen entsprechen (insbesondere Migrationshintergrund, Erfordernis der Mitarbeit im familiären Betrieb)	0,1

Anlage 5

I. Umrechnung der Gesamtpunktzahl des HZB-Abschlusses in Notenpunkte

1. Abitur (900 Punkte)

Die Gesamtpunktzahl wird nach folgender Formel in Notenpunkte umgerechnet:

$\text{Punkte} / 60 = \text{Notenpunkte.}$

2. Abitur (840 Punkte)

Die Gesamtpunktzahl wird nach folgender Formel in Notenpunkte umgerechnet:

$\text{Punkte} / 56 = \text{Notenpunkte.}$

3. Fachhochschulreife (285 Punkte)

Die Gesamtpunktzahl wird nach folgender Formel in Notenpunkte umgerechnet:

$\text{Punkte} / 19 = \text{Notenpunkte.}$

4. Im Falle der Ziffern 1.-3. wird nicht gerundet. Es können höchstens 15 Notenpunkte erreicht werden.

II. Umrechnung Notenpunkte in Noten

Die Notenpunkte nach Ziffer I werden nach folgender Formel in Noten umgerechnet:

$(17 - \text{Punktwert}) / 3 = \text{Note.}$

III. Umrechnung von Bewertungen eines HZB-Abschlusses oder eines Unterrichtsfachs in Textform in Noten

Liegt die Bewertung eines HZB-Abschlusses oder eines Unterrichtsfachs ausschließlich in Textform vor und ist es für die Antragstellerin oder den Antragsteller unmöglich oder unzumutbar, von der ausstellenden Behörde oder Bildungseinrichtung eine Umrechnung in Notenpunkte oder Noten zu erlangen, ist die Bewertung darauf hin zu überprüfen, ob sich aus ihr mit zumutbarem Aufwand eine der folgenden Noten ableiten lässt:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- 6 = ungenügend = eine Leistung, die wegen gravierender Mängel den Anforderungen nicht entspricht und allenfalls lückenhafte Grundkenntnisse erkennen lässt.

Im Falle einer differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 sind ausgeschlossen

Berechnung der Gesamt-Zugangsberechtigung

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangs- berechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Agrar	Agrarwissenschaften (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Chemie (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Bio	Biochemie (B.Sc.)	(70 vom Hundert)	Chemie oder Physik (15 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch oder Deutsch (5 vom Hundert)
Bio	Biologie (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Chemie oder Physik oder Biologie (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Bio	Biologie (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Bio	Biologische Diversität (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Bio	Psychologie (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Chemie	Chemie (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Chemie oder Physik (10 vom Hundert)	Englisch oder Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Chemie	Chemie (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Chemie oder Physik oder Biologie (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Chemie (Geo und Phys)	Materialwissenschaften (B.Sc.)	(70 vom Hundert)	Chemie oder Physik (20 vom Hundert)	Englisch oder Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Forst	Forstwissenschaften u. Waldökologie (B.Sc.)	(60 vom Hundert)	Fortgeführte Naturwissenschaft (10 vom Hundert)	Fortgeführte Fremdsprache (10 vom Hundert)	Mathematik (20 vom Hundert)
Forst	Molecular Ecosystem Sciences (B.Sc.)	(60 vom Hundert)	Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik (20 vom Hundert)	Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik (20 vom Hundert)	
Geo	Erdkunde (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Erdkunde (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangs- berechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Geo	Geographie (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Erdkunde oder Deutsch (ggf. die bessere Note) (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)
Geo	Geowissenschaften (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Mathematik od. Physik od. Chemie od. Erdkunde (die beste Note aus einem Fach, wenn in mehreren Fächern Noten vorliegen) (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Geo (Agrar und Forst)	Ökosystem- management (Bachelor)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Fortgeführte Naturwissenschaft (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Jura	Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	(61 vom Hundert)	Deutsch (13 vom Hundert)	Mathematik (13 vom Hundert)	Fortgeführte Fremdsprache (13 vom Hundert)
Jura	Rechtswissenschaft (B.A.) (2 Fächer)	(60 vom Hundert)	Deutsch (20 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Fortgeführte Fremdsprache (10 vom Hundert)
Mathe	Angewandte Informatik (B.Sc.)	(50 vom Hundert)	Informatik (30 vom Hundert)	Mathematik (20 vom Hundert)	
Mathe	Informatik (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(50 vom Hundert)	Informatik (30 vom Hundert)	Mathematik (20 vom Hundert)	
Mathe	Mathematik (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(50 vom Hundert)	Mathematik (40 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Physik (5 vom Hundert)
Mathe	Mathematik (B.Sc.)	(50 vom Hundert)	Mathematik (40 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Physik (5 vom Hundert)
Med	Molekulare Medizin (B.Sc.)	(60 vom Hundert)	Testergebnis Auswahltest je Bewerber (40 vom Hundert)		

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangsberechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Med	Medizin (Staatsexamen - Vollstudium)	(70 vom Hundert)	Physik (10 vom Hundert)	Chemie (10 vom Hundert)	Bio (10 vom Hundert)
Med	Zahnmedizin (Staatsexamen)	(70 vom Hundert)	Physik (10 vom Hundert)	Chemie (10 vom Hundert)	Bio (10 vom Hundert)
Phil	Ägyptologie und Koptologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (5 vom Hundert)
Phil	Allgemeine Sprachwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(75 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	weitere Sprache (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Phil	Altorientalistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (5 vom Hundert)
Phil	American Studies (B.A.) (2 Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Antike Kulturen (B.A.)	(80 vom Hundert)	Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Arabistik/ Islamwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (5 vom Hundert)
Phil	Deutsche Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Phil	Deutsch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangsberechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Phil	Englisch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Englische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Finnisch-Ugrische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Französisch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Französisch/ Galloromanistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Geschichte (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(60 vom Hundert)	Geschichte (20 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (10 vom Hundert)
Phil	Geschichte (B.A.) (2-Fächer)	(60 vom Hundert)	Geschichte (20 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (10 vom Hundert)
Phil	Griechisch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Griechisch oder Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Griechische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Griechisch oder Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Indologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Iranistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangs- berechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Phil	Italienisch/Italia- nistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Kulturanthropologie /Europäische Ethnologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Kunstgeschichte (B.A.) (2-Fächer)	(60 vom Hundert)	Kunst (20 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)
Phil	Latein (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Lateinische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Musikwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Musik (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Ostasienwissen- schaft/Chinesisch als Fremdsprache (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(60 vom Hundert)	Deutsch (20 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Geschichte oder 2. Fremdsprache (10 vom Hundert)
Phil	Ostasienwissen- schaft/Moderne Sinologie (B.A.)	(60 vom Hundert)	Deutsch (20 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Geschichte oder Politik oder Gemeinschaftskunde oder Sozialkunde oder Wirtschaft (10 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangsberechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Phil	Ostasienwissenschaft/Modernes China (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte oder Politik oder Sozialkunde oder Wirtschaft (5 vom Hundert)
Phil	Philosophie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Gemeinschaftskunde oder Politik (5 vom Hundert)
Phil	Philosophie (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Gemeinschaftskunde oder Politik (5 vom Hundert)
Phil	Portugiesisch/Lusitanistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Religionswissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (5 vom Hundert)
Phil	Russisch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch oder Russisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Skandinavistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Slavische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch oder Russisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Spanisch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangs- berechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Phil	Spanisch/ Hispanistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Turkologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Ur- und Frühgeschichte (B.A.) (2-Fächer)	(60 vom Hundert)	Geschichte (20 vom Hundert)	Deutsch oder Englisch (10 vom Hundert)	Geographie oder Biologie (10 vom Hundert)
Phil	Werte und Normen (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(60 vom Hundert)	Deutsch (20 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Gemeinschaftskunde oder Politik (auch: Sozialkunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (10 vom Hundert)
Phil	Wirtschafts- und Sozialgeschichte (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Politik oder Wirtschaft oder Gemeinschaftskunde (auch: Sozialkunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phys	Physik (B.Sc.)	(60 vom Hundert)	Physik (20 vom Hundert)	Mathematik (15 vom Hundert)	Deutsch oder Englisch (5 vom Hundert)
Phys	Physik (B.A.) (2-Fächer /Profil Lehramt)	(60 vom Hundert)	Physik (20 vom Hundert)	Mathematik (15 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Theol	Magister Theologiae (M. Theol.)	(70 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Religion (10 vom Hundert)
Theol	Ev. Religion (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(70 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Religion (10 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangsberechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
SoWi	Ethnologie (B.A.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Ethnologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Geschlechterforschung (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Interdisziplinäre Indien Studien (B.A.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
SoWi	Moderne Indienstudien (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
SoWi	Politikwissenschaft (B.A.) (2-Fächer/ Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangs- berechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
SoWi	Politikwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)	Sozial- oder Gemeinschaftskunde, Politik, Werte u. Normen (5 vom Hundert)
SoWi	Politikwissenschaft (B.A.)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)	Sozial- oder Gemeinschaftskunde, Politik, Werte u. Normen (5 vom Hundert)
SoWi	Sozialwissenschaf- ten (B.A.)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik oder Gemeinschaftskunde oder Werte und Normen (5 vom Hundert)
SoWi	Soziologie (B.A.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Soziologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Sport (B.A.) (2-Fächer/ Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Sport (10 vom Hundert)	Biologie oder Chemie oder Physik (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Sport (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Sport (10 vom Hundert)	Biologie oder Chemie oder Physik (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Betriebswirtschaftsleh- re (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Wirtschaftsinformat- ik (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Wirtschaftspädago- gik (B.A.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Volkswirtschaftsleh- re (B.A.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Volkswirtschaftsleh- re (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 06.02.2013 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.05.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 21.05.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für die Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für diese Studienangebote.

(2) Bei abweichenden Regelungen gelten die Bestimmungen der APO.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) ¹Das Lektorat Deutsch als Fremdsprache (DaF) bietet für ausländische Studierende aller Studiengänge besondere Studienangebote zum Erwerb deutscher Sprachkompetenzen sowie zur weiteren Förderung der sprachlichen Studierfähigkeit und Berufsbefähigung an, welche das jeweils für den Hochschulzugang erforderliche Sprachkompetenzniveau vertiefen. ²Die konkreten Lernziele sind jeweils in Modulbeschreibungen definiert.

(2) Die studienbegleitende Ausbildung in deutscher Sprache kann mit dem Erwerb eines akkreditierten Sprachzertifikats (DSH oder TestDaF) abgeschlossen werden; die Zertifikatsprüfung ist nicht Gegenstand dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zu Modulen; Einstufungstest; Modulkatalog, Modulhandbuch

(1) ¹Die Teilnahme an den Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen erfordert in der Regel den Nachweis der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse. ²Hierzu bietet das Lektorat Deutsch als Fremdsprache Einstufungstests an; das Nähere hierzu wird durch die Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) ¹Das erfolgreiche Absolvieren eines Einstufungstests im Sinne des Absatzes 1 ist Zugangsvoraussetzung, wenn bislang weder ein Modul noch eine Lehrveranstaltung des gewählten Sprachkompetenzniveaus (Grundstufe, Mittelstufe 1, Mittelstufe 2, Oberstufe 1 oder Oberstufe 2) erfolgreich absolviert wurde. ²Abweichend von Satz 1 ist ein Einstufungstest nicht erforderlich für Anfängerkurse A1.1 der Grundstufe.

(3) ¹Das Nähere regelt die jeweilige Modulbeschreibung. ²Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung; eine Modulübersicht ergibt sich aus der Anlage.

§ 4 Zuständigkeiten, Prüfungskommission

(1) An die Stelle der Studiendekanin oder des Studiendekans im Sinne der APO tritt die Leiterin oder der Leiter des Lektorats Deutsch als Fremdsprache (Lektoratsleitung).

(2) ¹Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der Lektoratsleitung sowie ihrer Stellvertretung und einem Mitglied der Studierendengruppe als stimmberechtigten Mitgliedern.

²Das Mitglied der Studierendengruppe sowie seine Stellvertretung werden durch die Gruppenvertretung der Studierendengruppe im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(3) ¹Der Vorsitz der Prüfungskommission obliegt der Lektoratsleitung. ²Ihre Stellvertretung in der Funktion der Lektoratsleitung nimmt zugleich die Stellvertretung im Vorsitz der Prüfungskommission wahr.

(4) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Lektoratsleitung und deren Stellvertretung, anwesend ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Lektoratsleitung.

(5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Prüfungsorganisation; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen der Sprachvermittlung ist auf 20 Teilnehmende, bei Modulen der Schreibkompetenzvermittlung auf 15 Teilnehmende beschränkt.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Prüfungskommission eine abweichende Regelung treffen.

(2) Für die Zulassung zu Modulen oder Lehrveranstaltungen (im Folgenden gemeinsam: Modulveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

a) Anmeldungen von Studierenden, für die die Modulveranstaltung nach Prüfungs- und Studienordnung des studierten Studiengangs als Pflichtmodul oder erforderliches Wahlpflichtmodul angeboten wird und die diese Modulveranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, oder von Austauschstudierenden im Sinne der Immatrikulationsordnung, die die Modulveranstaltung auf Grundlage eines Learning Agreement zu absolvieren haben.

b) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

Im Rahmen von Satz 1 Buchstabe a) haben Studierende Vorrang, die die Voraussetzungen im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder den erhaltenen Platz aufgrund einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung des studierten Studiengangs nicht angenommen haben oder deren befristete Einschreibung mit dem Ende des Semesters, in dem die Modulveranstaltung stattfindet, endet.

Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

§ 6 Prüfende

Zu Prüfenden können Lektorinnen und Lektoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Hilfskräfte mit Masterabschluss oder äquivalenten Abschlüssen und Lehrbeauftragte des Lektorats Deutsch als Fremdsprache bestellt werden.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Schreibaufgabe.

(2) Bei einer Schreibaufgabe ist ein zusammenhängender Text zu produzieren, der einen nach Aufgabenstellung und Textsorte angemessenen Umfang aufweist und unter Vorgabe einer bestimmten Zeitdauer zu schreiben ist.

§ 8 Anrechnung; Berücksichtigung im Curriculum des studierten Studiengangs

(1) Ob ein Modul in das Gesamtergebnis der Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung eingebracht werden kann, richtet sich nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.

(2) Nach dieser Ordnung erfolgreich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen werden abweichend von Absatz 1 nicht angerechnet, soweit sie zum Nachweis der Zugangsberechtigung zu dem studierten Studiengang oder als Voraussetzung für die Zulassung zur die Zugangsberechtigung vermittelnden Prüfung erforderlich waren.

§ 9 Studienberatung

Die Studienberatung für den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse nehmen die Lehrenden des Lektorats Deutsch als Fremdsprache wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage Modulübersicht**1) Grundstufe GER-Niveau A1**

SK.DaF-A1.1-4Std:	Deutsch - Grundkurs 1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-A1.2-4Std:	Deutsch - Grundkurs 2	(6 C, 4 SWS)

2) Grundstufe GER-Niveau A2

SK.DaF-A2.1-4Std:	Deutsch - Grundkurs 3	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-A2.2-4Std:	Deutsch - Grundkurs 4	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Ph-A2-2Std:	Deutsch - Phonetik A2	(3 C, 2 SWS)

3) Mittelstufe GER-Niveau B1

SK.DaF-Gr-B1-4Std:	Deutsch - Grammatik B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-HV-B1-4Std:	Deutsch - Hörverstehen B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-LV-B1-4Std:	Deutsch - Leseverstehen B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Ph-B1-2Std:	Deutsch - Phonetik B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-Schr-B1-4Std:	Deutsch - Schreiben B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Spr-B1-4Std:	Deutsch - Sprechen B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-WS-B1-4Std:	Deutsch - Wortschatz B1	(6 C, 4 SWS)

4) Mittelstufe GER-Niveau B2

SK.DaF-Gr-B2-4Std:	Deutsch - Grammatik B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-HV-B2-4Std:	Deutsch - Hörverstehen B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-LV-B2-4Std:	Deutsch - Leseverstehen B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Schr-B2-4Std:	Deutsch - Schreiben B2	(6 C, 4 SWS)

SK.DaF-Spr-B2-4Std:	Deutsch - Sprechen B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-WS-B2-4Std:	Deutsch - Wortschatz B2	(6 C, 4 SWS)

5) Oberstufe GER-Niveau C1

SK.DaF-Fi-C1-2Std:	Deutsch - Film C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-Gr-C1-4Std:	Deutsch - Grammatik C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-HV-C1-4Std:	Deutsch - Hörverstehen C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Lit-C1-2Std:	Deutsch - Literatur C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-LK1-C1-2Std:	Deutsch - Landeskunde interkulturell C1 (1)	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-LK2-C1-2Std:	Deutsch - Landeskunde interkulturell C1 (2)	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-LV-C1-4Std:	Deutsch - Leseverstehen C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Ph-C1-2Std:	Deutsch - Phonetik C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-Schr-C1-4Std:	Deutsch - Schreiben C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Spr-C1-4Std:	Deutsch - Sprechen C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Th-C1-2Std:	Deutsch - Theater C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-WS-C1-4Std:	Deutsch - Wortschatz C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Ze-C1-2Std:	Deutsch - Zeitung C1	(3 C, 2 SWS)

6) Oberstufe GER-Niveau C2

SK.DaF-Fi-C2-2Std:	Deutsch - Film C2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-Gr-C2-4Std:	Deutsch - Grammatik C2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Lit-C2-2Std:	Deutsch - Literatur C2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-LK1-C2-2Std:	Deutsch - Landeskunde interkulturell C2 (1)	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-LK2-C2-2Std:	Deutsch - Landeskunde interkulturell C2 (2)	(3 C, 2 SWS)

SK.DaF-Spr-C2-4Std:	Deutsch - Sprechen C2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-Ze-C2-2Std:	Deutsch - Zeitung C2	(3 C, 2 SWS)

7) Modulkurse

SK.DaF-MK-A1.1:	Modulkurs A1.1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-A1.2:	Modulkurs A1.2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-A2.1:	Modulkurs A2.1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-A2.2:	Modulkurs A2.2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-B1:	Modulkurs B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-B2:	Modulkurs B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF-MK-C1:	Modulkurs C1	(3 C, 2 SWS)

8) Intensivkurse

SK.DaF-IK-A1.1:	Intensivkurs A1.1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-IK-A1.2:	Intensivkurs A1.2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-IK-A2.1:	Intensivkurs A2.1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-IK-A2.2:	Intensivkurs A2.2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-IK-B1:	Intensivkurs B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-IK-B2:	Intensivkurs B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-IK-C1:	Intensivkurs C1	(6 C, 4 SWS)

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 19.10.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.12.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung

**für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen
Master-Studiengang mit Doppelabschluss**

„Internationaler Naturschutz“ (engl. „International Nature Conservation“)

der Georg-August-Universität Göttingen

und der Lincoln University, Canterbury (NZ)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studium; Regelstudienzeit, Studienverlauf
- § 5 Praktikum
- § 6 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 7 Fachspezifische Prüfungsformen

- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Prüfungskommission: Zuständigkeiten
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Studien- und Prüfungsberatung; Pflichtstudienberatung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengangs „Internationaler Naturschutz“.

(3) Die Georg-August-Universität Göttingen und die Lincoln University in Canterbury, Neuseeland, führen den konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ (engl. „International Nature Conservation“) gemeinsam durch.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als wissenschaftliche Expertin oder Experte in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor.

²Durch das Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den verschiedenen Spezialgebieten des interdisziplinären Fachs Naturschutz erwerben.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten und internationalen Berufsfeld tätig zu sein.

§ 3 Akademischer Grad

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen

- a) die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) und
- b) die Lincoln University den Hochschulgrad „Master of International Nature Conservation“ (abgekürzt: „M.I.N.C.“).

²Die von den beiden Universitäten vergebenen Urkunden werden so miteinander verzahnt, dass sie einen Doppelabschluss der Georg-August-Universität und der Lincoln University bilden.

(2) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ²Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

§ 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C) und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) ein Studiensemester an der Georg-August-Universität Göttingen,
- b) ein Studiensemester an der Lincoln Universität (Canterbury, Neuseeland),
- c) ein Praktikum,
- d) die Masterarbeit.

(5) Für Studierende, die sich für ihr Studium in Göttingen immatrikulieren, ist das Studium wie folgt aufgebaut:

(a) bei Ableistung des Praktikums nach den Studiensemestern (Version A):

- Studium an der Universität Göttingen (Oktober - Mitte Februar),
- Studium an der Lincoln University (Ende Februar - Mitte Juni),
- Praktikum (Ende Juni - Oktober),
- Masterarbeit (Oktober - Ende März).

Das nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 2a

(b) bei Ableistung des Praktikums zwischen den Studiensemestern (Version B):

- Studium an der Universität Göttingen (Oktober - Mitte Februar)
- Praktikum (Ende Februar - Mitte Juni)
- Studium an der Lincoln University (Ende Juni - Oktober)
- Masterarbeit (Oktober - Ende März)

Das nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 2b

(c) bei Studienbeginn in Canterbury an der Lincoln University (Version C):

- Studium an der Lincoln University (Ende Februar - Mitte Juni)
- Praktikum (Ende Juni - Oktober)
- Studium an der Universität Göttingen (Oktober - Februar)
- Masterarbeit (März - Oktober)

Das nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 2c

(6) ¹In der Modulübersicht (Anlage 1) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ²Die zeitliche Abfolge der Modulbelegung kann von den Studierenden – unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen – individuell gestaltet werden. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den

in Anlage 2 beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind.

(7) ¹Studierende müssen ein Fachsemester an der Lincoln University in Canterbury, Neuseeland absolvieren. ²Während des Studiums im Ausland sind Leistungen in einem Umfang von insgesamt wenigstens 30 C zu absolvieren. ³Hierbei gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Lincoln University.

§ 5 Praktikum

(1) ¹Zum Studium gehört ein obligatorisches Praxissemester inklusive praktischer Projektarbeit von mindestens 12 Wochen sowie Vor- und Nachbereitungszeit, welches mit einer schriftlichen Projektarbeit abgeschlossen wird und 30 C umfasst. ²Das Praktikum soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken.

(2) ¹Ziel ist es, die Studierenden in die berufspraktischen Arbeiten einzuführen, die sie in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit in internationalen Organisationen oder anderen Einrichtungen mit internationalen Beziehungen auszuüben haben. ²Es soll dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. ³Hierzu wird empfohlen, nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praktikums inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Masterarbeit zu verknüpfen. ⁴Außerdem soll es zur Vertiefung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und zur Gewinnung von Auslandserfahrungen beitragen.

(3) ¹Die Koordinatorinnen und Koordinatoren des Studiengangs führen ein Verzeichnis geeigneter Praktikumsplätze. ²Das Auffinden eines Praktikumsplatzes kann den Studierenden überlassen werden. ³Folgenden Bereiche obliegen der alleinigen Verantwortung der Studierenden:

- die Beantragung von Visa sowie Klärung und Einhaltung von Visumsregelungen;
- die Gewährleistung von Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsschutz im Land des Praktikums;
- die Finanzierung des Praktikums.

§ 6 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³ Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Schriftlicher Bericht

In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die

Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

b) Protokoll

In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der fachlichen Studienberatung nachweisen.

(2) ¹Genau eine erstmals bestandene Modulprüfung kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 78 C aus Pflicht- und Wahlpflicht- und Wahlmodulen des konsekutiven Master-Studiengangs „Internationaler Naturschutz“.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform (oder nach näherer Bestimmung der Prüfungskommission in elektronischer Form) bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung im Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung im Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Fachsemester des Master-Studiengangs erstellt werden. ²Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ³Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit werden zur Erstellung eines Proposals verwendet, welches beiden Betreuern zur

Prüfung vorgelegt wird. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Als wichtiger Grund gelten auch jahreszeitlich oder klimatisch bedingte Verzögerungen in der Datenaufnahme, sowie Verzögerungen in der Erteilung von Visa oder Forschungsgenehmigungen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit kann auf Antrag ausschließlich in elektronischer Form eingereicht werden, soweit ein nachträglich nicht manipulierbares Dateiformat verwendet wird. Das Nähere zum Verfahren wird durch die Prüfungskommission beschlossen und fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt gemacht.

(8) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Prüfungskommission; Zuständigkeiten

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Biologischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der

Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung erarbeiten. ²Vor der Weiterleitung an die Fakultätsräte sind diese den zuständigen Studienkommissionen zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die Organisation der Prüfungen an der Lincoln Universität wird durch die an der Partnerhochschule für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationaler Naturschutz geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,1 oder besser beträgt.

(3) Bewertungen der an der Lincoln University erbrachten Prüfungsleistungen werden wie folgt in das Göttinger Notensystem umgerechnet:

Lincoln	Göttingen
A+	1
A	1
A-	1,3
B+	1,7
B	2
B-	2,3
C+	2,7
C	3
C-	3,3
D	Nicht bestanden

(4) In Göttingen absolvierte freiwillige Zusatzprüfungen werden auf Antrag, der spätestens vor Ausgabe des Zeugnisses zu stellen ist, in das Gesamtergebnis der Masterprüfung einbezogen.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Bestimmungen der APO. ²Urkunde und Zeugnis mit Anlagen werden in der Regel in englischer Sprache ausgegeben. ³Die deutschsprachige Fassung wird auf Antrag ausgestellt. Auf Antrag wird eine amtliche Übersetzung in der jeweils anderen Sprache ausgestellt.

(2) Abweichend von § 17 Abs. 2 APO sowie Absatz 1 Satz 1 kann das Zeugnis mit den übrigen Zeugnisergänzungen bereits vor Vorliegen der verzahnten Masterurkunden beider Universitäten ausgegeben werden.

§ 14 Studien- und Prüfungsberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(2) ¹Die fachliche Studienberatung erfolgt durch den Studiendekan oder durch die von der Biologischen Fakultät benannten Studienfachberaterinnen und -berater. ²In speziellen Fragen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen beraten die Modulverantwortlichen sowie die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen. ³Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung und soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der fachlichen Studienberatung nachweisen.

(4) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,

- im Vorfeld eines Studienaufenthaltes im Ausland.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 13/2006 S. 932) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 14/2006 S. 1079) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Internationaler Naturschutz“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 13/2006 S. 932) sowie der sie ergänzenden Studienordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 14/2006 S. 1079) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) Eine Prüfung nach den Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 wird letztmalig im Sommersemester 2015 durchgeführt.

Anlage 1: Modulübersicht

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 120 C erworben werden.

1. Fachstudium (Göttingen)

Es sind Module nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich zu absolvieren.

a) Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.INC.1001: International Nature Conservation (6 C / 4 SWS)

b) Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0009: Biological Control and Biodiversity (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0022: Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0047: Naturschutz interfakultativ I (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0048: Naturschutz interfakultativ II (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0052: Ökologie und Naturschutz (6 C, 7 SWS)

M.Agr.0058: Plant herbivore interactions (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0061: Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0089: Ökologisches Seminar (6 C)

M.Biodiv.401: Biodiversität (12 C, 19 SWS)

M.Biodiv.402: Pflanzenökologie & Ökosystemforschung (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.404: Tierökologie (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.408: Primatenökologie (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.412: Naturschutzbiologie (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.480: Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.481: Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.482: Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.483: Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.485: Naturschutzbiologie: Biodiversität und Ökosystemfunktionen (6 C, 8 SWS)

M.Bio-NF.401: International Nature Conservation at the Federal Agency for Nature Conservation, Vilm

(3 C, 2 SWS)

M.Forst.1211: Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1222: Klima- und Bodenschutz (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1261: Biodiversität (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1411: Modellierung von Populationsdynamik und Biodiversität (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1412: Biodiversitätsmessung (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1413: Ökosystemtheorie - Analyse, Simulationstechniken (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1422: Fernerkundung und GIS (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1511: Tropical forest ecology and silviculture (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1512: International forest policy and economics (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1513: Monitoring of forest resources (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1601: Bioclimatology and global change (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1605: Forest protection and agroforestry (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1606: Forestry in Germany (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1607: Biodiversity, NTFP's and wildlife management (6 C, 4 SWS)

- M.Forst.1609: Remote sensing image processing with open source software (6 C, 4 SWS)
- M.Forst.1611: Exercises in forest inventory (6 C, 4 SWS)
- M.Forst.1615: Forest growth and tree-based land use in the tropics (6 C, 4 SWS)
- M.Forst.1685: Ökologische Modellierung (6 C, 4 SWS)
- M.Forst.1686: Wald-Wild-Seminar (6 C, 4 SWS)
- M.Geg.03: Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A11: Tropical animal husbandry systems (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics (6 C, 2 SWS)
- M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I12: Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P03: Ecological soil microbiology (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops (6 C, 6 SWS)
- M.SIA.P10: Tropical agro-ecosystem functions (6 C, 4 SWS)
- M.WIWI-VWL.0008: Development Economics I: Macro Issues in Economic Development (6 C, 4 SWS)
- M.WIWI-VWL.0055: Seminar Globalization and Development (6 C, 2 SWS)

2. Fachstudium (Canterbury)

Es müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.INC.ECOL.608: Research Methods in Ecology (10 C, 13 SWS)

M.INC.ECOL.609: Conservation Biology (10 C, 13 SWS)

M.INC.ECOL.612: Wildlife Management (10 C, 13 SWS)

M.INC.ECOL.630: Advanced Ecology (10 C, 13 SWS)

M.INC.ECOL.631: Animal Behaviour (10 C, 13 SWS)

M.INC.ECON.615: Applied Research Methods (10 C, 13 SWS)

M.INC.ERST.601: Advanced Theory in Resource Studies (10 C, 13 SWS)

M.INC.ERST.606: Advanced Geographic Information Systems A (10 C, 13 SWS)

M.INC.ERST.607: Advanced Geographic Information Systems B (10 C, 13 SWS)

M.INC.ERST.611: Advanced Environmental Monitoring (10 C, 13 SWS)

M.INC.ERST.620: Advanced Environmental Management Systems (10 C, 13 SWS)

M.INC.ERST.623: International Environmental Policy (10 C, 13 SWS)

M.INC.ERST.630: Environmental Policy and Planning (10 C, 13 SWS)

M.INC.ERST.631: Environmental Sciences in Environmental Policy (10 C, 13 SWS)

M.INC.ERST.632: Economics in Environmental Policy (10 C, 13 SWS)

M.INC.ERST.633: Integrated Environmental Management (IEM) (10 C, 13 SWS)

M.INC.ERST.636: Aspects of Sustainability: an international perspective (10 C, 13 SWS)

M.INC.MGMT.611: Management Research Methods (10 C, 13 SWS)

M.INC.MGMT.615: Managing International Development Programmes – Planning (10 C, 13 SWS)

M.INC.MGMT.627: Advanced Agribusiness Management (10 C, 13 SWS)

M.INC.RECN.626: Natural Resource Recreation and Tourism (10 C, 13 SWS)

M.INC.RECN.635: Policy and Planning for Parks, Recreation, Sport and Tourism (10 C, 13 SWS)

M.INC.SOCI.601: Social Science Research Methods (Quantitative) (10 C, 13 SWS)

M.INC.SOCI.602: Social Science Research Methods (Qualitative) (10 C, 13 SWS)

M.INC.TOUR.603: Tourism Management (10 C, 13 SWS)

Darüber hinaus können nach Absprache und Zustimmung mit der Studiengangskoordination der Lincoln University weitere Module absolviert werden.

3. Praxis-Semester

Es muss folgendes Modul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.INC.2001: Internshipsemester (30 C)

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

5. Fachstudium für Studierende der Lincoln University

Studierende, die ihr Studium in Canterbury an der Lincoln University im Wintersemester beginnen, müssen im Sommersemester an der Universität Göttingen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolvieren.

M.Agr.0022: Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0061: Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0089: Ökologisches Seminar (6 C)

M.Biodiv.401: Biodiversität (12 C, 19 SWS)

M.Biodiv.402: Pflanzenökologie & Ökosystemforschung (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.404: Tierökologie (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.408: Primatenökologie (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.412: Naturschutzbiologie (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.480: Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.481: Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.482: Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.485: Naturschutzbiologie: Biodiversität und Ökosystemfunktionen (6 C, 8 SWS)

M.Forst.1222: Klima- und Bodenschutz (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1422: Fernerkundung und GIS (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1605: Forest protection and agroforestry (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1606: Forestry in Germany (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1611: Exercises in forest inventory (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1685: Ökologische Modellierung (6 C, 4 SWS)

M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics (6 C, 2 SWS)

M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)

M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops (6 C, 6 SWS)

M.SIA.P10: Tropical agro-ecosystem functions (6 C, 4 SWS)

Anlage 2: Studienverlaufspläne

a. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 3. Fachsemester

Sem.	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.480 Naturschutzbiologie: Nature Conservation Inventories 6 C (Wahlpflicht)	M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Wahlpflicht)	M.Biodiv.481 Population viability analysis case I and case II 6 C (Wahlpflicht)	M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht)	
2. Σ 30 C Canterbury	M.INC.ECON 615 Applied research Methods 10 C (Wahlpflicht)	M.INC. ERST 606 Advanced Geographic Information Systems A 10 C (Wahlpflicht)	M.INC. ECOL 630 Advanced Ecology 10 C (Wahlpflicht)			
3. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					

<p>4.</p> <p>Σ 30 C</p> <p>Göttingen</p>	<p>Masterarbeit</p> <p>30 C</p>			
<p>Σ 120 C</p>	<p>120 C</p>			

b. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

Sem.	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.480 Naturschutzbiologie: Nature Conservation Inventories 6 C (Wahlpflicht)	M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Wahlpflicht)	M.Biodiv.481 Population viability analysis case I and case II 6 C (Wahlpflicht)	M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht)	
2. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
3. Σ 30 C Canterbury	M.INC.ERST 636 Aspects of Sustainability 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST 633 Integrated Environmental Management (IEM) 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST 623 International Environmental Policy 10 C (Wahlpflicht)			

<p>4.</p> <p>Σ 30 C</p> <p>Göttingen</p>	<p>Masterarbeit</p> <p>30 C</p>			
<p>Σ 120 C</p>	<p>120 C</p>			

c. Studienbeginn in Canterbury, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

Sem.	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Canterbury	M.INC.TOUR 603 Tourism Management 10 C (Wahlpflicht)	M.INC. RECN 626 Natural Resource, Recreation and Tourism 10 C (Wahlpflicht)	M.INC. ECOL 631 Animal Behaviour 10 C (Wahlpflicht)			
2. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
3. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.480 Naturschutzbiologie: Nature Conservation Inventories 6 C (Wahlpflicht)	M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Wahlpflicht)	M.Biodiv.481 Population viability analysis case I and case II 6 C (Wahlpflicht)	M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht)	

4.	Masterarbeit			
Σ 30 C	30 C			
Canterbury				
Σ 120 C	120 C			

d. Studiensemester im Sommersemester in Göttingen für Studierende, die an der Partneruniversität Lincoln University immatrikuliert sind

Sem. Σ C	Fachmodule				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
Σ 30 C Göttingen	M.Biodiv.481: Population viability analysis case I and case II (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.Biodiv.480: Naturschutzbiologie: Nature Conservation Inventories (Wahlpflicht) 6 C Protokoll	M.Biodiv.485: Naturschutzbiologie: Biodiversity and Ecosystem Functioning (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.Biodiv.482: Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	Modul M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics (Wahlpflicht) 6 C Hausarbeit/Klausur
Σ 30 C	30 C				

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.05.2013 hat das Präsidium am 28.05.2013 die fünfte Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Master-Studiengang Euroculture in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12 S. 841), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.06.2011 (Amtliche Mitteilungen 18/2011 S. 1599), beschlossen (§ 13 Abs. 3 und 9 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591)).

Artikel 1

Die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Master-Studiengang Euroculture in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12 S. 841), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.06.2011 (Amtliche Mitteilungen 18/2011 S. 1599), wird wie folgt geändert.

1. Der § 2 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „1275“ durch die Zahl „1400“ ersetzt.

b. In Absatz 2 wird die Zahl „3750“ durch die Zahl „4000“ ersetzt.

2. In § 4 wird die Semesterangabe „Wintersemester 2011/12“ durch die Semesterangabe „Wintersemester 2013/2014“ ersetzt.

3. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderung dieser Gebührenordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, gilt die Gebührenordnung in der zum Zeitpunkt der Immatrikulation geltenden Fassung.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität in Kraft.
